

**Erste Satzung zur Änderung**  
der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.02.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

1. § 5 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

**Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr


|   |            |
|---|------------|
| - für den 1. Hund   | 36,00 EUR  |
| - für den 2. Hund   | 84,00 EUR  |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund  | 156,00 EUR |
| - für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund,<br>sogeannter Listenhund gem. § 1 Abs. 2 | 540,00 EUR |

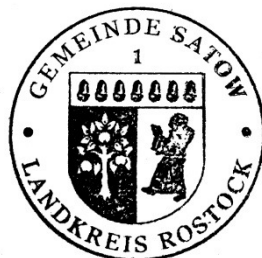
**Artikel 2**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Satow, 07.02.2014

  
Matthias Drese



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs.5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Gemeinde Satow, 07.02.2014

  
Matthias Drese

